

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2337/07
von Simon Busuttil (PPE-DE) und David Casa (PPE-DE)
an die Kommission

Betrifft: Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG

Gemäß Artikel 9 der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG¹) können die Mitgliedstaaten innerhalb der durch den Artikel vorgesehenen Möglichkeiten abweichende Bestimmungen vorsehen, deren Anwendung sie gegenüber der Kommission rechtfertigen.

Wie viele Schreiben, mit denen die Mitgliedstaaten die Anwendung solcher abweichenden Bestimmungen rechtfertigen, sind seit Januar 2004 bei der Kommission in Bezug auf welche Länder und welche Jagdpraktiken eingegangen?

Informiert die Kommission die Öffentlichkeit über ihre Haltung zu diesen Abweichungen?

¹ ABI. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.